Deutscher Bundestag
10. Wahlperiode

Drucksache 10/2799

25. 01. 85

Sachgebiet 312

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Fischer (Osthofen), Bachmaier, Dr. Emmerlich, Klein (Dieburg), Lambinus, Schmidt (München), Dr. Schöfberger, Schröder (Hannover), Dr. Schwenk (Stade), Stiegler, Dr. de With, Dr. Vogel und der Fraktion der SPD

Entwurf eines Gesetzes gegen den Zeugen vom Hörensagen im Strafprozeß

A. Problem

Sperrt eine Behörde einen Zeugen für die Hauptverhandlung und werden deshalb dessen Wahrnehmungen in der Hauptverhandlung durch sachfernere Beweismittel ersetzt, so schränkt dies den Grundsatz der Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme ein. Die Gefahr der Verurteilung Unschuldiger nimmt zu.

B. Lösung

Ausgehend von der Entscheidung des Großen Senats für Strafsachen des Bundesgerichtshofs vom 17. Oktober 1983 wird der Grundsatz der Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme für einen solchen Fall zwingend festgeschrieben. Wird demnach die Auskunftsperson für die Hauptverhandlung gesperrt, so wird ein Verwertungsverbot für Beweissurrogate zu Lasten des Angeklagten statuiert. Das Recht der Beweisführung wird somit wieder auf den Boden des geschriebenen Gesetzesrechts zurückgeführt.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Entwurf eines Gesetzes gegen den Zeugen vom Hörensagen im Strafprozeß

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Strafprozeßordnung

In der Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Januar 1975 (BGBl. I S. 129, 659), zuletzt geändert durch ..., wird folgender § 250 a eingefügt:

„§ 250 a

Versagt eine Behörde einem Zeugen, Sachverständigen oder Mitbeschuldigten die Genehmigung zur Aussage, erteilt sie nicht die zu dessen Ladung erforderlichen Auskünfte oder versagt sie die Genehmigung zu einer Aussage, die zu dessen Ladung erforderlich ist, und kann die Person, deren Vernehmung beabsichtigt ist, deshalb in der Hauptverhandlung nicht vernommen werden, so darf über die Bekundungen dieser Person Beweis nur erhoben werden, wenn der Angeklagte und der Verteidiger hiermit einverstanden sind."

Artikel 2

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bonn, den 25. Januar 1985

Fischer (Osthofen)
Bachmaier
Dr. Emmerlich
Klein (Dieburg)
Lambinus
Schmidt (München)
Dr. Schöfberger
Schröder (Hannover)
Dr. Schwenk (Stade)
Stiegler
Dr. de With
Dr. Vogel und Fraktion

Begründung

1. Sperrt eine Behörde einen Zeugen für die Hauptverhandlung, so wird häufig versucht, die Bekundungen dieses Zeugen durch anderweitige Beweismittel zu ersetzen, z. B. die Verlesung des Vernehmungsprotokolls und die Vernehmung des Verhörsbeamten. Dadurch wird jedoch der Grundsatz der Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme eingeschränkt.

   Dieser Grundsatz ist ein zentraler Grundsatz des Verfahrensrechts. Sein praktisch bedeutsamster Anwendungsbereich ist die Vernehmung einer Beweisperson, insbesondere eines Zeugen, die in § 250 StPO geregelt ist. Satz 1 dieser Vorschrift lautet: „Beruht der Beweis einer Tatsache auf der Wahrnehmung einer Person, so ist diese in der Hauptverhandlung zu vernehmen." In Verbindung mit der das Strafverfahren beherrschenden Aufklärungspflicht des Gerichts (§ 244 Abs. 2 StPO) besagt er, daß das Gericht die Bekundungen des unmittelbaren Zeugen, des Augenzeugen, nicht durch sachfernere Beweismittel ersetzen darf.

   Der Sinn des Unmittelbarkeits- und Aufklärungsgrundsatzes besteht darin, daß die Verfahrensbeteiligten — und hier in erster Linie der Angeklagte und der Verteidiger — den Beweiswert der einzelnen Beweismittel überprüfen können. Eine derartige Überprüfung ist aber nicht möglich, wenn nur abgeleitete, mittelbare Beweismittel präsentiert werden und wenn gleichzeitig das unmittelbare Beweismittel, in der Regel der Augenzeuge, anonym bleibt.

   Adolf Arndt hat in einem Aufsatz aus dem Jahre 1963 (NJW 1963, S. 432 ff.) dazu das Folgende ausgeführt: „Der mit einem partiellen Aussageverbot belastete Verhörsbeamte ist aber insoweit gerade kein Zeuge vom Hörensagen, wie er als künstlicher Zeuge ersatzweise an die Stelle eines geheim gebliebenen Beweismittels treten und es dadurch unmöglich machen soll, daß sich die Beteiligten zu der Person, auf die das angebliche Wissen zurückgeht, erklären ... Der Richter, der Wahrheit und Recht heilig halten will, kann die Würde des Rechtsprechens nur dadurch wahren, daß er einen solchen künstlichen und durch ein Beweisverbot bloß fragmentarischen ‚Zeugen', wie es der ohne seine Schuld mißbrauchte Verhörsbeamte ist, unvernommen aus dem Saale weist. Es ist schmerzlich, beklagen zu müssen, wieviel Vertrauen zur Gerechtigkeit unserer Justiz durch jede andere Art des Verfahrens vertan wird."

2. Der Entwurf sieht deshalb vor, daß dann, wenn die Behörde den unmittelbaren Zeugen für die Hauptverhandlung sperrt, sachfernere Beweismittel, insbesondere der künstlich geschaffene Zeuge vom Hörensagen, gegen den Willen des Angeklagten und der Verteidigung die Vernehmung des Augenzeugen in der Hauptverhandlung nicht ersetzen dürfen. Er knüpft damit an den Gesetzentwurf der Fraktion der SPD aus der 9. Wahlperiode — Drucksache 9/2089 — an, der zunächst eine eingeschränkte Vernehmung der Beweisperson vorsah und dann, wenn diese nicht möglich war, ein Verwertungsverbot gegen den Willen des Angeklagten und des Verteidigers aussprach. Durch den Beschluß des Großen Senats für Strafsachen des Bundesgerichtshofs vom 17. Oktober 1983 — GSSt 1/83 — wurde die Rechtslage insoweit geklärt, daß eine eingeschränkte Vernehmung der Beweisperson nicht mehr möglich ist. Indem der vorliegende Entwurf daraus die Konsequenz des Verwertungsverbots für Beweissurrogate zieht, bewirkt er auch die Klärung von durch den Beschluß des Großen Strafsenats neu aufgeworfenen offenen Rechtsfragen.

3. Dieses Verwertungsverbot für die Hauptverhandlung bedeutet nicht, daß künftig im Vorverfahren keine V-Leute, Tipgeber und verdeckt ermittelnde Polizeibeamte eingesetzt werden können. Es mag Fälle geben, sie werden allerdings sehr selten sein, in denen infolge des Verwertungsverbots die Überführung von Straftätern in der Hauptverhandlung scheitert. Würde man indessen die Beweissurrogate für die Hauptverhandlung zulassen, so bestünde die große Gefahr der Verurteilung Unschuldiger. Dies wird durch Fälle in der jüngsten Vergangenheit belegt, vgl. z. B. das Strafverfahren, welches dem Urteil des BGH vom 16. März 1983 — 2 StR 543/82 — (Strafverteidiger 1983, S. 225) zugrunde lag. Hier wurde ein Angeklagter von einem Landgericht aufgrund anonymer Zeugenaussagen zu fünf Jahren Freiheitsstrafe verurteilt. Nachdem der BGH die Entscheidung des Landgerichts wegen einer fehlerhaften Sperre der Zeugen aufgehoben und zur erneuten Verhandlung an eine andere Strafkammer zurückverwiesen hatte, wurden die Zeugen in der erneuten Hauptverhandlung unmittelbar vernommen. Dabei stellte sich heraus, daß die Aussagen der beiden V-Leute, auf die das erste Urteil gestützt war, unglaubhaft waren mit der Folge, daß der Angeklagte freizusprechen war. Er hatte zwischenzeitlich zwei Jahre und drei Monate Untersuchungshaft verbüßt.

   Bei der Abwägung der Gefahr der Nichtüberführung Schuldiger einerseits und der Verurteilung Unschuldiger andererseits kommt der letztgenannten Gefahr das entscheidende Gewicht zu. Adolf Arndt schrieb dazu: „Wenn es das legitime Recht des Staates auf Geheimhaltung seiner Schutzmaßnahmen gebietet, ein Beweismittel dem Gericht zu verweigern, dann ist es gerechter, daß siebenmalsiebzig Verdächtige, die vielleicht schuldig sind, davon kommen, statt daß einer, der schuldlos sein könnte, ohne rechtliches Gehör gerichtet wird."

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333